

Normgeber: Finanzministerium des Landes Schleswig-Holstein
Aktenzeichen: VI 3510-S 7107-001
Fassung vom: 23.12.2019
Gültig ab: 23.12.2019
Quelle:



Normen: § 2b Abs 1 S 1 UStG, § 2b UStG

Zitiervorschlag: Finanzministerium des Landes Schleswig-Holstein, 23.12.2019, VI 3510-S 7107-001, FMNR594550019

**USt-Kurzinformation
für die Finanzämter des Landes Schleswig-Holstein
vom 23.12.2019**

**Umsatzbesteuerung von Leistungen der öffentlichen Hand - § 2b UStG;
Überlassung unselbständiger Parkbuchten auf öffentlich-rechtlich gewidmeten Straßen in
Verbindung mit der Aufstellung von Parkscheinautomaten**

Die Überlassung unselbständiger Teile des Straßenkörpers (z. B. Parkbuchten) auf öffentlich-rechtlich gewidmeten Straßen gegen Gebühr (Parkscheinautomaten/Parkuhren) fällt unter den Anwendungsbereich des § 2b Absatz 1 Satz 1 UStG. Es handelt sich um eine Maßnahme zur Regelung des ruhenden Verkehrs im Rahmen der StVO. Die Erbringung gleichartiger Leistungen ist durch einen privaten Anbieter nicht möglich. Da die öffentliche Hand insoweit nicht in Wettbewerb zu einem privaten Anbieter treten kann, handelt sie insoweit nicht als Unternehmer.

Gleiches gilt auch für die Ausgabe von Bewohnerparkausweisen gegen Gebühr.

Bei Vereinbarung privatrechtlicher Entgelte ist die Anwendung von § 2b UStG jedoch ausgeschlossen, sodass folglich eine Umsatzbesteuerung vorzunehmen wäre.

Sonstige Verweise

UStG 1980 § 2b Abs 1 (Durchführungsvorschrift)

UStG 1980 § 2b (Durchführungsvorschrift)